

seiner Meinung dahin Ausdruck verliehen hat, daß diese Bestimmung möglicherweise dem Artikel 134 unserer Verfassung widersprechen könnte. Der Artikel 134 der Verfassung befaßt sich damit, daß kein Deutscher seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, daß Ausnahmegerichte unstatthaft sind. Ich glaube, daß aus der Fassung des § 6, früher 4, nicht entnommen werden kann und darf und daß es auch nicht der Wille von uns allen als Gesetzgeber ist, ihn dahin auszulegen, daß mit dieser Bestimmung etwa ein Ausnahmegericht errichtet wird, weil der Oberste Staatsanwalt in Sachen von überragender Bedeutung, wie ich hoch einmal betonen möchte, eine Anklage vor dem Obersten Gericht unmittelbar erheben kann. Vielmehr schaffen wir die gesetzliche Grundlage dafür, daß in bestimmten Sachen ein Angeklagter, ein Verbrecher, einer, der sich gegen die Grundsätze unserer neuen demokratischen Ordnung vergeht, eben wegen der überragenden Bedeutung dieser Strafsache nicht erst vor dem Schöffengericht oder dem Landgericht oder vor der Strafkammer zur Anklage zu bringen ist, sondern unmittelbar vor dem Obersten Gerichtshof angeklagt werden kann.

Ich muß mich eben noch korrigieren: der Oberste Gerichtshof trägt nicht den Namen, den ich eben genannt habe, sondern er trägt nach § 1 der Vorlage die Bezeichnung „Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik“.

Neu eingefügt wurde in § V der Drucksache Nr. 26, die Ihnen heute vorliegt, eine Bestimmung, wonach die Regierung berechtigt ist, vom Obersten Gericht Rechtsgutachten einzufordern, ein Wunsch, der in dem Anträge der LDP enthalten war und dessen Erfüllung durchaus gerechtfertigt erschien.

Die §§ 8 bis 11, die sich mit der Errichtung der Obersten Staatsanwaltschaft befassen, die nach § 8 die Bezeichnung „Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik“ führt, wurden mit ganz unwesentlichen redaktionellen Änderungen ebenfalls zum Beschluß erhoben, wobei die gleichen Bedenken wie bei § 6, früher § 4, und bei § 11, früher § 9, seitens der LDP und der CDU geäußert wurden, die aber letzten Endes im Interesse der Einheitlichkeit der Auffassung auch auf diesem Gebiete zurückgestellt werden konnten.

Ebenso sind die Bestimmungen des Abschnitts III der Ihnen vorliegenden Drucksache über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen gebilligt worden, wobei lediglich Bedenken erhoben worden sind, ob die Frist von einem Jahr, die im § 13 vorgesehen ist, etwa als zu lang bezeichnet werden muß, nämlich die Bestimmung, daß ein Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen nur innerhalb eines Jahres vom Eintreten der Rechtskraft an möglich ist. Der Herr Minister der Justiz hat zugesichert, nachdem der Wunsch geäußert wurde, bei den Ausführungsbestimmungen bzw. bei der weiteren Überarbeitung der Probleme, die mit diesem Gesetz Zusammenhängen, eine Überprüfung vorzunehmen.

Dann muß ich Sie bitten, im § 15 noch eine redaktionelle Änderung vornehmen zu wollen, und stelle dies hiermit auch für die Abstimmung als Antrag, nämlich daß Satz 2 von Abs. 1 Satz 2 von Abs. 2 wird, weil das Verbleiben dieses Satzes im Abs. 1 sinnentstellend wirkt und dieser Satz tatsächlich nur Bedeutung hat, wenn er als Satz 2 von Abs. 2 erscheint.

Weiterhin ist über den § 16 Einstimmigkeit erzielt worden, der die Außerkraftsetzung von bisherigen Kassationsgesetzen in einzelnen Ländern bringt, mit gewissen redaktionellen Änderungen, die gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf durchgeführt wurden.

Einigkeit wurde auch — was von außerordentlicher Bedeutung zu sein scheint — im § 17 erzielt, wonach der Sitz des Obersten Gerichts nicht, wie von einer Seite gewünscht wurde, erst durch eine Regierungsverordnung bestimmt wird, sondern dafür gleich Berlin als die Hauptstadt der Deutschen Republik festgelegt wird.

Die letzten Bestimmungen sind im wesentlichen Übergangsbestimmungen, so daß ich mir einen Hinweis darauf ersparen kann.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich damit, wenn auch in sehr abgekürzter Form, aber doch erschöpfend, wiedergegeben habe, was sich in der vielstündigen Sitzung des Rechtsausschusses abgespielt hat. Ich darf zum Schluß zum Ausdruck bringen, daß mit der Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik heißen wird, ein wesentlicher Stein in das Gefüge unserer demokratischen Ordnung gesetzt wird, daß mit diesem Obersten Gericht und mit dem Geist, der darin einziehen wird und muß, wenn wir gemeinsam und einstimmig diesem Gesetze unsere Zustimmung geben, eine wesentliche Festigung unserer demokratischen Ordnung erzielt werden wird und daß wir uns auch hinsichtlich unserer demokratischen Justiz darauf verlassen können, daß unsere Arbeiten nach jeder Richtung hin vollen Erfolg haben werden.

(Beifall)

Präsident Dieckmann:

Meine Damen und Herren! Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters zur Kenntnis genommen. Wortmeldungen zu diesem Punkt der Tagesordnung liegen nicht vor. Wir kommen daher zur Abstimmung über die Vorlage.

(Zuruf: Zur Geschäftsordnung!)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abgeordneter Rohner.

Abg. Rohner (CDU):

Ich bitte, noch einmal die Änderungen im angezogenen Paragraphen bekanntzugeben.

Präsident Dieckmann:

Es wird gebeten, die Änderungen noch einmal bekanntzugeben. Darf ich den Herrn Berichterstatter bitten, mich dabei zu unterstützen.

Abg. Dr. Helm (SED), Berichterstatter:

Es ist lediglich zu ändern: Satz 2 von Abs. 1 im § 15 muß als Satz 2 in Abs. 2 von § 15 heruntergezogen werden. Gleichzeitig müssen die in diesem Satz enthaltenen „§§ 10 bis 12“ durch „§§ 12 bis 14“ ersetzt werden.

Präsident Dieckmann:

Ist das klar?

(Zustimmung)

Dann werde ich über die Vorlage mit den Änderungen abstimmen lassen. Wir treten in die Abstimmung ein. Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Diejenigen, die gegen das Gesetz stimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Stimmenthaltungen? — Ebenfalls nicht. Ich kann feststellen, daß dieses wichtige Gesetz die einstimmige Zustimmung der Provisorischen Volkskammer gefunden hat.

(Lebhafter Beifall)